Protokoll der Generalversammlung der Kampfkunst Kollegium eG

Ort: **88045 Friedrichshafen**

Datum: **22.03.2021**

Beginn: **14:00 Uhr**

Ende: **14.45x:00 Uhr**

Teilnehmer: **Name, Vorname, Anschrift:**

1. **Dietl**, Antonius Nikolaus, Leimäckerstraße 24-3,88074 Meckenbeuren

2. **Moosherr**, Niko, Dietostraße 13,88046 Friedrichshafen

3. **Westermayer,** Stephanie, Leimäckerstraße 24-3,88074 Meckenbeuren

4. **Kampfkunst Kollegium Verwaltungs-GmbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer Antonius Dietl, Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen

Generalversammlung

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl der Versammlungsleitung
3. Wahl der Protokollführerin
4. Erläuterung der Zwischenverfügung des AG Ulm vom 14.08.2020 und der erforderlichen Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung und Unterzeichnung der geänderten Satzung
6. Schließung der Versammlung

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

Dr. Antonius Dietl eröffnet die Versammlung und begrüßt die Anwesenden. Dr. Antonius Dietl stellt fest, dass alle Mitglieder der Genossenschaft persönlich anwesend sind. Es handelt sich um eine Vollversammlung und somit ist die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung gegeben.

Auf Nachfrage des Versammlungsleiters wird gegen die Beschlussfähigkeit kein Widerspruch erhoben.

Auf Vorschlag des Versammlungsleiters einigen sich die Anwesenden grundsätzlich bis auf weiteres auf öffentliche Abstimmungen, sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben.

Die Mitglieder verzichten auf alle Form- und Ladungsfristen. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

TOP 2 Wahl der Versammlungsleitung

Dr. Antonius Dietl wird einstimmig durch Handzeichen zum Versammlungsleiter gewählt.

TOP 3 Wahl der Protokollführerin

Frau Stephanie Westermayer wird einstimmig durch Handzeichen zur Protokollführerin gewählt.

TOP 4 Erläuterung der Zwischenverfügung des AG Ulm vom 14.08.2020 und der erforderlichen Satzungsänderungen

Auf Nachfrage des Versammlungsleiters wird gegen die Beschlussfähigkeit kein Widerspruch erhoben.
Auf Vorschlag des Versammlungsleiters einigen sich die Anwesenden grundsätzlich bis auf weiteres auf öffentliche Abstimmungen, sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben.
Die Mitglieder verzichten auf alle Form- und Ladungsfristen. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

TOP 2 Wahl der Versammlungsleitung

Dr. Antonius Dietl wird einstimmig durch Handzeichen zum Versammlungsleiter gewählt.

TOP 3 Wahl der Protokollführerin

Frau Stephanie Westermayer wird einstimmig durch Handzeichen zur Protokollführerin gewählt.

TOP 4 Erläuterung der Zwischenverfügung des AG Ulm vom 14.08.2020 und der erforderlichen Satzungsänderungen

Dr. Antonius Dietl erläutert den Stand des Registerverfahrens am AG Ulm, den Inhalt der im Registerverfahren ergangenen Zwischenverfügung und legt den Wortlaut der geänderten Satzung mit farbiger Darstellung sämtlicher Änderungen, Streichungen und Ergänzungen vor. Die Mitglieder erörtern die einzelnen Punkte.

TOP 5 Beschlussfassung und Unterzeichnung der geänderten Satzung

Die Mitglieder beschließen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen einstimmig. Die geänderte Satzung der Genossenschaft mit farbiger Angabe der Änderungen wird von den Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet und als Anlage zum Protokoll genommen.

Der Vorstand wird angewiesen, den Wortlaut der geänderten Satzung mit der gesetzlich vorgesehenen Klausel zu versehen und über den beauftragten Notar beim AG Ulm anzumelden.

TOP 6 Schließung der Versammlung

Dr. Antonius Dietl schließt die Generalversammlung.

Friedrichshafen, den 22.03.2021

Dr. Antonius Dietl
Versammlungsleiter

Stephanie Westermayer
Frau Stephanie Westermayer
Protokollführerin

Protokoll der Generalversammlung der Kampfkunst Kollegium eG

Mitglied
Niko Moosher

Mitglied
Kampfkunst Kollegium Verwaltungs-GmbH vertr. d.d. GF Antonius Dietl

Anlagen: - Satzung mit farbigen Änderungen, unterschreiben von sämtlichen Mitgliedern auf beiden Seiten des Satzungstextes

Protokoll der Generalversammlung der Kampfkunst Kollegium eG

Ort: Friedrichshafen

Datum: 22.03.2021

Beginn: 16 : 30 Uhr

Ende: 16 : 45 Uhr

Teilnehmer: Name, Vorname, Anschrift:

1.Antonius Dietl, Leimäckerstraße 24-3, 88074 Meckenbeuren

2.Niko Moosherr, Dietostraße 13, 88046 Friedrichshafen

3.Kampfkunst Kollegium Verwaltungs-GmbH, Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen, vertr. d.d. GF Antonius Dietl, einzelvertretungsberechtigt du von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit,

4.Stephanie Westermayer, Leimäckerstraße 24-3, 88074 Meckenbeuren

Generalversammlung

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl der Versammlungsleitung
3. Wahl der Protokollführerin
4. Erläuterung der Zwischenverfügung des AG Ulm vom 14.08.2020 und der erforderlichen Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung und Unterzeichnung der geänderten Satzung
6. Schließung der Versammlung

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

Dr. Antonius Dietl eröffnet die Versammlung und begrüßt die Anwesenden. Dr. Antonius Dietl stellt fest, dass alle Mitglieder der Genossenschaft persönlich anwesend sind. Es handelt sich um eine Vollversammlung und somit ist die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung gegeben.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **Kampfkunst Kollegium eG**

Der Sitz der Genossenschaft ist Friedrichshafen.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft der Mitglieder und deren soziale und kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen und Handelsgeschäfte, insbesondere
a.) die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Theorie und Praxis für verschiedene Kampfkunstarten;
b.) die Konzeption und Durchführung von Seminaren;
c.) der Einkauf von Waren aller Art im großen und deren Verkauf im kleinen;
e.) die Errichtung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen.

(4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen, solche erwerben oder als deren Komplementärin fungieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(5) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben, Genussrechte und stille Beteiligungen gewähren und ist berechtigt, Teile des Genossenschaftskapitals in rentierliche Geld- und Kapitalmarktpapiere anzulegen.

(6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Haftung, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld und Agio zu leisten. Höhe und Fälligkeit dieser sowie der laufenden Beiträge zur Genossenschaft regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).

(4) Beteiligungen von Investoren an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines

Westermann

investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates; solange kein Aufsichtsrat besteht, der Zustimmung des Bevollmächtigten der Generalversammlung.

(5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5% des Jahresgewinns bis zu 100% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.

(6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(7) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt, so tritt durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.

(8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) ~~oder durch Bekanntmachung in dem in § 7 der Satzung vorgesehenen Blatt~~ einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet~~/veröffentlicht~~ werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet~~/veröffentlicht~~ werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. Das Mitglied Dr. Antonius Dietl hat ein Mehrstimmrecht von 3 Stimmen.

(4) Die investierenden Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

(5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter~~, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied~~. Sofern kein Aufsichtsrat besteht, übernimmt den Vorsitz ein Vorstandsmitglied.

(6) Die Generalversammlung beschließt eine AGO.

(7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit

S. Westermayer

abwählen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Genossenschaft allein. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

(2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Sofern ein Aufsichtsrat bestellt wird, besteht er aus drei Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.

(4) Spätestens ab dem 21. Mitglied ist ein Aufsichtsrat zu wählen; vorher werden dessen Rechte und Pflichten von der Generalversammlung wahrgenommen. Sie wählt einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(4) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

S. Westermayr

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Zeitung „Südkurier".

Friedrichshafen, 22. März 2021

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **Kampfkunst Kollegium eG**

Der Sitz der Genossenschaft ist Friedrichshafen.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft der Mitglieder und deren soziale und kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen und Handelsgeschäfte, insbesondere
a.) die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Theorie und Praxis für verschiedene Kampfkunstarten;
b.) die Konzeption und Durchführung von Seminaren;
c.) der Einkauf von Waren aller Art im großen und deren Verkauf im kleinen;
e.) die Errichtung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen.

(4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen, solche erwerben oder als deren Komplementärin fungieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(5) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben, Genussrechte und stille Beteiligungen gewähren und ist berechtigt, Teile des Genossenschaftskapitals in rentierliche Geld- und Kapitalmarktpapiere anzulegen.

(6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Geschäftsanteil,
Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Haftung, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld und Agio zu leisten. Höhe und Fälligkeit dieser sowie der laufenden Beiträge zur Genossenschaft regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).

(4) Beteiligungen von Investoren an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates; solange kein Aufsichtsrat besteht, der Zustimmung des Bevollmächtigten der Generalversammlung.

(5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5% des Jahresgewinns bis zu 100% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.

(6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(7) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt, so tritt durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.

(8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) ~~oder durch Bekanntmachung in dem in § 7 der Satzung vorgesehenen Blatt~~ einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet~~/veröffentlicht~~ werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet~~/veröffentlicht~~ werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. Das Mitglied Dr. Antonius Dietl hat ein Mehrstimmrecht von 3 Stimmen.

(4) Die investierenden Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

(5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter~~, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied~~. Sofern kein Aufsichtsrat besteht, übernimmt den Vorsitz ein Vorstandsmitglied.

(6) Die Generalversammlung beschließt eine AGO.

(7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Genossenschaft allein. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

(2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Sofern ein Aufsichtsrat bestellt wird, besteht er aus drei Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.

(4) Spätestens ab dem 21. Mitglied ist ein Aufsichtsrat zu wählen; vorher werden dessen Rechte und Pflichten von der Generalversammlung wahrgenommen. Sie wählt einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(4) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Bekanntmachungen
Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Zeitung „Südkurier".

Friedrichshafen, 22.03.2021

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **Kampfkunst Kollegium eG**

Der Sitz der Genossenschaft ist Friedrichshafen.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft der Mitglieder und deren soziale und kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen und Handelsgeschäfte, insbesondere
a.) die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Theorie und Praxis für verschiedene Kampfkunstarten;
b.) die Konzeption und Durchführung von Seminaren;
c.) der Einkauf von Waren aller Art im großen und deren Verkauf im kleinen;
e.) die Errichtung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen.

(4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen, solche erwerben oder als deren Komplementärin fungieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(5) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben, Genussrechte und stille Beteiligungen gewähren und ist berechtigt, Teile des Genossenschaftskapitals in rentierliche Geld- und Kapitalmarktpapiere anzulegen.

(6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Geschäftsanteil,
Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Haftung, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld und Agio zu leisten. Höhe und Fälligkeit dieser sowie der laufenden Beiträge zur Genossenschaft regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).

(4) Beteiligungen von Investoren an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates; solange kein Aufsichtsrat besteht, der Zustimmung des Bevollmächtigten der Generalversammlung.

(5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5% des Jahresgewinns bis zu 100% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.

(6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(7) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt, so tritt durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.

(8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. Das Mitglied Dr. Antonius Dietl hat ein Mehrstimmrecht von 3 Stimmen.

(4) Die investierenden Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

(5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sofern kein Aufsichtsrat besteht, übernimmt den Vorsitz ein Vorstandsmitglied.

(6) Die Generalversammlung beschließt eine AGO.

(7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Genossenschaft allein. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

(2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Sofern ein Aufsichtsrat bestellt wird, besteht er aus drei Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.

(4) Spätestens ab dem 21. Mitglied ist ein Aufsichtsrat zu wählen; vorher werden dessen Rechte und Pflichten von der Generalversammlung wahrgenommen. Sie wählt einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(4) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Bekanntmachungen
Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Zeitung „Südkurier".

Die Satzung ist errichtet am 20.07.2020. Der Vorstand erklärt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 22.03.2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Friedrichshafen, 22.03.2021

MITGLIEDERLISTE

DER

Kampfkunst Kollegium eG

Stand: 22.3.2021

Mitglieds-Nr.	Mitglieder		Weitere Geschäftsanteile		Ausscheiden			Bemerkungen
	Tag der Zulassung	Name, Vorname Anschrift	Tag der Zulassung	Zahl der weiteren Anteile	Tag der Eintragung	Grund des Ausscheidens	Tag des Ausscheidens	o = ordentliche Mitgl. i = investierende Mitgl.
01	06.08.2020	**Dietl**, Antonius Nikolaus Leimäckerstraße 24-3, 88074 Meckenbeuren	06.08.2020	49	06.08.2020			o
02	06.08.2020	**Kampfkunst Kollegium Verwaltungs-GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Antonius Dietl Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen	06.08.2020	1	06.08.2020			o
03	06.08.2020	**Moosherr**, Niko Dietostraße 13, 88046 Friedrichshafen	06.08.2020	1	06.08.2020			o
04	22.03.2021	**Westermayer**, Stephanie Leimäckerstraße 24-3, 88074 Meckenbeuren	22.03.2021	1	22.03.2021			o
05								
06								
07								
08								
09								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								

MITGLIEDERLISTE

DER

Kampfkunst Kollegium eG

Stand: 22.3.2021

Mitglieds-Nr.	Mitglieder		Weitere Geschäftsanteile		Ausscheiden			Bemerkungen
	Tag der Zulassung	Name, Vorname Anschrift	Tag der Zulassung	Zahl der weiteren Anteile	Tag der Eintragung	Grund des Ausscheidens	Tag des Ausscheidens	o = ordentliche Mitgl. i = investierende Mitgl.
01	06.08.2020	**Dietl**, Antonius Nikolaus Leimäckerstraße 24-3, 88074 Meckenbeuren	06.08.2020	49	06.08.2020			o
02	06.08.2020	**Kampfkunst Kollegium Verwaltungs-GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Antonius Dietl Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen	06.08.2020	1	06.08.2020			o
03	06.08.2020	**Moosherr**, Niko Dietostraße 13, 88046 Friedrichshafen	06.08.2020	1	06.08.2020			o
04	22.03.2021	**Westermayer,** Stephanie Leimäckerstraße 24-3, 88074 Meckenbeuren	22.03.2021	1	22.03.2021			o
05								
06								
07								
08								
09								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								